



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie
GmbH
Geschäftsführung
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I12-Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Ansprechpartnerin [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz. I12-BA37404-70/2021-1
17. Mai 2022

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage
- Antrag:** vom 28.05.2021, eingegangen am 28.05.2021, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG¹ sowie einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.03.2022, eingegangen am 25.03.2022
- Antragsteller:** ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg
- Belegenheit:** Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231

Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

- 1 Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:

¹Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

- Kampfmittelsondierung und -räumung,
 - Vorbereitende Maßnahmen für die Spezialtiefbaumaßnahmen für die Fernwärmeübergabestation und den Neubau eines Abfallbunkers
 - Abbruch von Fundamenten und befestigten Oberflächen,
 - Voraushub und Freilegung von zu entfernenden Fundamenten und
 - Verdämmern und Abbruch von zu entfernenden Bestandsleitungen
 - Trinkwasserleitungen
 - Regenwasserleitungen (Straße und Dach)
 - Schmutzwasserleitungen
 - Betriebswasserleitung
 - Gasleitung
 - Fernwärmeleitungen
 - Kabel
 - Baumfällungen
- 2** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
- 3** Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 21.02.2022 zugrunde.
- 4 Vorbehalte / Hinweise**
- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 4.2 Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist vor Ort an der Baustelle vorzuhalten und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Baurechtliche Bestimmungen

Zuständige Dienststelle:

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt – WBZ 2
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg

- 2.1 Für das gesamte Bauvorhaben erfolgt die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch den beauftragten Prüfenieur für Baustatik (Prüfstelle für Baustatik):



- 2.2 Die Arbeiten für das gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur für Baustatik, (Prüfstelle für Baustatik) überwacht.
Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 Hamburgische Bauordnung - HBauO)³.

³ Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155)

2.3 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen.
Die Bauvorlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung bei der o.g. Prüfstelle einzureichen (HBauO).

2.4 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

Hinweis:

Dafür ist der Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> zu verwenden.

2.5 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Hinweise:

Merkblätter und Broschüren für die Bauausführung befinden sich unter dem Link: "<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter/>"

2.6 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

3.1 Die Staubbelastung ist während der Bauphase insbesondere durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

- Sofern die witterungsbedingte Feuchte des Bodens nicht ausreicht, ist die Staubentwicklung durch Feuchthaltung des Bodens zu mindern.
- Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial sind zum Schutz vor Verwehung geeignet abzudecken bzw. zu befeuchten.
- Es ist eine ausreichende Materialfeuchte sowie eine staubarme Handhabung des Materials (z. B. Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagvorgängen) sicherzustellen.
- Bei Bedarf sind Fahrzeuge und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen regelmäßig zu reinigen. Falls erforderlich, sind die Reifen der

Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.

- Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehrmaschine zu reinigen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 4.1 Es ist während der Bauphase sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserunreinigung durch die in mobilen Tankstellen, Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmieröl oder Kühlflüssigkeit nicht zu besorgen ist. Daher ist der Umgang mit solchen Stoffen wie z.B. Betankungen nur auf geeigneten Flächen vorzunehmen. Die eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sind zudem regelmäßig durch das Betriebspersonal auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- 4.2 Es sind ausschließlich biologisch gut abbaubare Hydrauliköle (Siegel "Der Blaue Engel", DE UZ 178) für die zum Einsatz kommenden Geräte zu verwenden.
- 4.3 Zur Aufnahme von Stoffen im Leckagefall sind auf der Baustelle geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Zuständige Dienststelle für die Baumfällungen/ Ersatzpflanzungen:

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt
WBZ 4 - Naturschutz
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg

Zuständige Dienststelle für den Arten- und Biotopschutz:
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz (N3)
Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 5.1 Die Fällungen von zwei Robinien (Baum Nr. 5, Stammdurchmesser ca. 33 cm und Baum Nr. 7, Stammdurchmesser ca. 50/50 cm) und einer Eiche (Baum Nr. 6, Stammdurchmesser ca. 35 cm) in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar werden zugelassen.
- 5.2 Die Baumfällungen sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September zulässig.
- 5.3 Bäume, die gefällt werden müssen, sind unmittelbar vor Fällung durch einen fachlich qualifizierten Biologen auf den Besatz von Fledermäusen und Vögeln sowie Eichhörnchen zu prüfen, ggf. mittels endoskopischer Untersuchung. Ein Besatz muss auszuschließen sein. Sofern eine nichtbesetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen. Pro Höhlung mit Habitategnung müssen drei Fledermausspalkästen und drei Höhlenbrüterkästen als Ausgleich für potenziell verloren gegangene Sommerquartiere und Nisthöhlen an im Umfeld stehende Bäume durch einen Fachmann angebracht werden. Die Anbringung hat vor Einsetzen der nächsten Brutperiode zu geschehen. Eine Pflege muss gewährleistet sein. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der o.g. zuständigen Dienststelle (BUKEA/ N3) abzustimmen. Ein Nachweis über die Untersuchung ist der BUKEA/ N3 spätestens drei Wochen nach Rodung unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Ein Nachweis über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen - die Anbringung der Nist- und Fledermauskästen - ist der BUKEA/ N3 unaufgefordert spätestens drei Wochen nach der Anbringung zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Die Zulassung der Fällung der Bäume Nr. 5 bis 7 wird unwirksam, wenn sich aktuelle Brut- oder Wohnstätten von Vögeln oder Säugetieren in den Bäumen oder im näheren, betroffenen Umfeld befinden oder während der genehmigten Maßnahmen entdeckt werden.
Die jeweiligen Arbeiten sind dann unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu beenden und erst nach Rücksprache und mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle (BUKEA/ N3) fortzusetzen (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴).
- 5.5 Sollten geschützte Arten vorkommen, muss im Falle der europäischen Vogelarten mit der Maßnahme bis zum Ende der Brut- und Setzzeit gewartet bzw. mit

⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

der Fachbehörde (BUKEA/ N3) eine Alternative abgestimmt werden. Für dahingehende Ausnahmegenehmigungen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz (BUKEA/ N3) zuständig.

Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein wildlebendes Tier tötet, erheblich stört oder dessen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zerstört.

5.6 Ersatzpflanzung

Als Ersatz für die insgesamt für das Vorhaben des ZRE entfernten Bäume sind bezüglich des Standortes, der Pflanzenart und der Pflanzqualität 14 Laubbäume entsprechend des Freiflächenplans neu zu pflanzen.

- 5.7 Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der o.g. zuständigen Dienststelle (Bezirksamt Altona / WBZ 4) innerhalb einer Woche zwecks Überprüfung schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist der anliegende Vordruck "Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen" zu verwenden.

- 5.8 Neu gepflanzte Bäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform (vollständige Kronenentwicklung) zu erhalten.

- 5.9 Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Baufertigstellung durchzuführen.

5.10 Schutz von Gehölzen

Gemäß Baumschutzverordnung⁵ dürfen geschützte Bäume und Hecken (Wurzeln, Stamm und Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden. Während der gesamten Bauzeit ist der verbleibende geschützte Baumbestand auf dem Grundstück in seinem Wurzelbereich (Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten) gemäß DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - durch einen fest installierten, mindestens 2,00 m hohen Baumschutzzaun zu schützen.

- 5.11 Der Baumschutzzaun ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.

- 5.12 Die geschaffenen Baumschutzzonen gelten als Tabuzonen für jegliche Arbeiten / Eingriffe in die Wurzelbereiche. Dies gilt neben dem Gebäudebau auch für alle Abrissarbeiten, die Arbeits- und Lagerflächen inkl. Kran, Wegebauten, Leitungstrassen, Feuerwehrstellflächen, Plätze/Terrassen und sonstige Neben- und Außenanlagen.

⁵ Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 (HmbBL I 791-i), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 neu gefasst durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369)

- 5.13 Im Wurzelbereich geschützter Bäume und Hecken dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.
- 5.14 Im Wurzelbereich geschützter Bäume dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.
- 5.15 Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Vertragsbedingungen und den Leistungsverzeichnissen für alle am Bau beteiligten Gewerke festzuschreiben und anderen Subunternehmen weiterzuleiten.
- 5.16 Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase sind für Außenbeleuchtungen Leuchtmittel mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3.000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Gehölze und Biotope, ist abzuschirmen.
- 5.17 Außerhalb der Tätigkeitszeiten auf der Baustelle und den Baustelleneinrichtungsflächen ist die dort vorhandene Beleuchtung abzuschalten. Gegebenenfalls notwendige Sicherheitsbeleuchtung (zum Schutz von Material und der Baustelle selbst) soll durch Einsatz von Bewegungsmeldern geregelt werden.
- 5.18 Um eine Ansiedlung des nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sowie nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Tötungen zu vermeiden, darf durch Mahd o.ä. Maßnahmen verhindert werden, dass bis zum Beginn der Bauarbeiten Nahrungspflanzenbestände des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen und Weidenröschen, die im Eingriffsbereich vorkommen) aufwachsen können.

Hierfür sind die Flächen ab Beginn der Vegetationszeit bis zum Beginn einer baulichen Nutzung regelmäßig zu mähen oder die einzelnen Pflanzen zu entnehmen. Da die Falter ab Mitte Mai mit der Eiablage beginnen, ist sicherzustellen, dass ab diesem Zeitpunkt keinerlei Wirtspflanzen mehr auf dem Baufeld vorzufinden sind. Eingriffe in den Boden sind weitestgehend zu vermeiden. Eingriffe im Randbereich des Vorhabens bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle (BUKEA/ N3). Die ergriffenen Maßnahmen sind gegenüber der BUKEA/ N3 durch Protokollierung der Mahd/ Entnahme bis spätestens zum Baubeginn im entsprechenden Bauabschnitt nachzuweisen. Die Protokollierung beinhaltet Zeiten, Art und Flächen der Mahd/ Entnahme.

6 Bodenschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten
Abteilung Bodenschutz und Altlasten
Referat Boden-Grundwasser, Flächenrecycling Gewerbe
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 6.1 Bei der Durchführung von Kampfmittelsondierungen und -räumungen sind Sicherungsmaßnahmen beim Durchbohren von Sperrschichten im Boden zu ergreifen, die die Funktion von Grundwassernichtleitern/-hemmern haben (vgl. Ziff. 2.1.3 Anhang 1 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁶).
- 6.2 Die mit den Arbeiten beauftragte Firma ist in entsprechender Anwendung der DIN 4021, Baugrund; Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Ziff. 6.3.1.5 und 9.2.9 zur Einhaltung folgender Bestimmungen zu verpflichten:

Alle Grundwasserhemmer und Grundwassernichtleiter, die Grundwasserstockwerke trennen, sind in ihrer Wirkung wiederherzustellen. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement-Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen.

Hinweise

- Die technischen Anforderungen des Bodenschutzes sind auch auf Sondierungsarbeiten anzuwenden (§ 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)⁷ i. V. m. § 3 Abs. 8 BBodSchV).
 - Werden keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und es kommt infolgedessen zu einem Schaden durch das Eindringen von Schadstoffen in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser, können hierdurch Haftungs-pflichten ausgelöst werden.
 - Weiterführende Informationen zu Anforderungen an die Kampfmittelsondierung können dem „Merkblatt Nr. 11 Abdichtung von hydraulisch wirksamen Trennschichten bei Erkundungsbohrungen und Bohrungen zur Kampfmittelsondierung“, abrufbar unter <http://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/> entnommen werden.
- 6.3 Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren

⁶ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

- 6.4 Eine punktuelle Versickerung des Oberflächenwassers auf der Grundstücksfläche über Versickerungsanlagen durch die mit Schadstoffen belastete Auffüllung ist nicht zulässig.
- 6.5 Sollten während der Baugrunderkundung oder Baumaßnahme Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), ist das Bezirksamt Altona, Technischer Umweltschutz (umweltschutz@altona.hamburg.de) zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Tel.: +49 40 428 40-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz)⁸.

7 Abfall

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 7.1 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG)⁹ und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.
- 7.2 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <https://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/> zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

⁸ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbGVBl. 2001, 27), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525)

⁹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Hinweis

Informationen zur Entsorgung von Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfällen sind unter <https://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/> zu finden.

- 7.3 Die Mengen der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind unter Angabe von Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung, Abfallherkunft und Abfallverbleib in t/a tabellarisch darzustellen. Die Zusammenfassung der Abfalldaten während der Bauphase ist der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4 Die Dokumentation gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)¹⁰ ist vor Beginn der Bauphase zu erstellen, während der Bauphase fortzuführen und auf Verlangen der zuständigen Dienststelle vorzulegen.
- 7.5 Die am Standort anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer BERZ016390 zu entsorgen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, hat am 28. Mai 2021, vervollständigt am 13. Dezember 2021, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231, beantragt. Zeitgleich wurde für einen Teil der Maßnahmen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Am 23.03.2022 (Posteingang 25.03.2022), zuletzt ergänzt am 03.05.2022, wurde ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt, der Gegenstand des vorliegenden Bescheides ist und den Antrag vom 28.05.2021 ersetzt. Der Antrag vom 23.03.2022 betrifft die Vorziehung der folgenden Maßnahmen:

- Kampfmittelräumung
- Spezialtiefbaumaßnahmen (für Fernwärmeübergabestation und Neubau eines Abfallbunkers)

¹⁰ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist

- Abbruch von Fundamenten und befestigten Oberflächen,
- Voraushub und Freilegung von zu entfernenden Fundamenten und
- Verdämmern und Abbruch von zu entfernenden Bestandsleitungen
 - Trinkwasserleitungen
 - Regenwasserleitungen (Straße und Dach)
 - Schmutzwasserleitungen
 - Betriebswasserleitung
 - Gasleitung
 - Fernwärmeleitungen
 - Kabel
- Baumfällung

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben „Zentrum für Ressourcen und Energie“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage (Hauptanlage) mit Nebeneinrichtungen und einer Gesamtdurchsatzkapazität von 323.000 Mg pro Jahr. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zusätzlich zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage wurden Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV beantragt, die eigenständig genehmigungsbedürftig sind. Entsprechend § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer gemeinsamen Genehmigung für die Gesamtanlage.

Die beantragte Aufbereitungsanlage für Siedlungsabfälle (Hausmüllaufbereitungsanlage) zur Ausschleusung von Wertstoffen und Vorbereitung des Abfalls vor der Verbrennung hat eine Kapazität von 31,44 Tonnen pro Stunde. Ebenfalls wurde eine Anlage zur Altholzaufbereitung mit einer Kapazität von 17,3 Tonnen pro Stunde beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daneben wurden die Errichtung und der Betrieb eines Abfallbunkers mit einer Lagerkapazität von 21.700 m³ beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Anlagen nach den Nummern 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV werden als Nebenanlagen nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV zur Abfallverbrennungsanlage genehmigt.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Abfallverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹¹ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 28.12.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, so

¹¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

dass der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung abgesagt wurde.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beinhaltet folgende Maßnahmen;

- Kampfmittelsuche und -räumung
- Spezialtiefbaumaßnahmen (für Fernwärmeübergabestation und Neubau eines Abfallbunkers)
 - Abbruch von Fundamenten und befestigten Oberflächen,
 - Voraushub und Freilegung von zu entfernenden Fundamenten und
 - Verdämmern und Abbruch von zu entfernenden Bestandsleitungen
 - Trinkwasserleitungen
 - Regenwasserleitungen (Straße und Dach)
 - Schmutzwasserleitungen
 - Betriebswasserleitung
 - Gasleitung
 - Fernwärmeleitungen
 - Kabel
- Baumfällungen

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von

Maschinen und Geräten. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Die Fällung der Bäume Nr. 5 bis 7 ist durch Anpflanzungen von Bäumen vergleichbarer Art und Ausprägung als reversibel anzusehen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden. Die Kampfmittelsondierung und -räumung dient der Beseitigung möglicher Gefahren durch im Untergrund vorhandene Kampfmittel. Nachteilige Auswirkungen, die wieder rückgängig zu machen sind, entstehen hierdurch nicht. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigungs Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen bezüglich der mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg A.ö.R) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung der Anlage wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns Baumaßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit bauvorbereiten Maßnahmen beginnen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und die vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können.

4.3.6 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 21.02.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wieder herzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

4.4 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

5.1 Naturschutz

Baumfällungen und Ersatzpflanzungen:

Die Fällung der beantragten Bäume erfolgt baubedingt zur Vorbereitung des Baufeldes für eine Bunkererweiterung im Rahmen der Errichtung des Zentrums für Ressourcen und Energie.

Die in Abschnitt I Nr. 1 erteilte Zulassung der Baumfällungen erfolgt nach § 4 Baumschutzverordnung unbeschadet der Rechte Dritter. Zusätzlich wird in Abschnitt II Nr. 5.2 eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG für die Durchführung der o. a. Maßnahme in der Zeit von 1. März bis 30. September erteilt. Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des Sommer-Fällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Maßnahme ist erforderlich für die Errichtung des Zent-

rum für Energie und Ressourcen und umfasst einen geringen und überschaubaren Anteil an Grünbestand. Die Abweichung ist unter Einhaltung der im Abschnitt II Nr. 5.1 aufgeführten Anforderungen und den naturschutzrechtlichen Auflagen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Als Ersatz der gefälltten Bäume sind Ersatzpflanzungen gemäß den im Abschnitt II Nr. 5.6 bis 5.9 aufgeführten Anforderungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Daher bezieht sich die in Abschnitt II Nr. 5.6 angegebene Anzahl der zu pflanzenden Bäume auf die insgesamt im Zuge der Errichtung des ZRE zu fällenden Bäume und nicht lediglich auf die in Abschnitt I Nr. 1 zugelassenen Fällungen.

Artenschutz bei den Baumfällungen (Abschnitt II Nr. 5.3):

Es ist bei Bauvorhaben grundsätzlich verboten, europäisch geschützte Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG). Europäisch geschützt sind zum Beispiel alle Vogelarten und alle Fledermausarten, einige Amphibien-, Reptilien-, Libellen- sowie Käferarten. Geschützt sind beispielsweise: Vogelnester, Fledermausquartiere, Amphibiengewässer sowie die verschiedenen Lebensformen (Ei, Larve usw.) der Arten. Arbeiten an solchen Strukturen dürfen deshalb nur nach fachgutachterlicher Betrachtung und nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Beleuchtung (Abschnitt II Nr. 5.16 und 5.17):

Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Tierarten durch künstliche Lichtquellen im Sinne des § 44 BNatSchG, sind diese insbesondere fledermaus-, vogel- und insektenfreundlich zu gestalten.

Nachtkerzenschwärmer (Abschnitt II Nr. 5.18):

Selbst wenn in der *Faunistische Bestandserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung in Hamburg-Bahrenfeld, Errichtung eines Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE)* (Lutz, 2021) davon ausgegangen wird, dass im Eingriffsbereich aufgrund fehlender Futterpflanzen keine Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorkommen, wurden in der *Biotopkartierung der Freiflächen der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stelling Moor* (Kurz, 2021) Bestände von Nachtkerzen und Weidenröschen, wenn auch nur in geringer Abundanz, vorgefunden. Vorsorglich ist demnach von einem potenziellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auszugehen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen, der Entfernung der Futterpflanzen (Weidenröschen und Nachtkerze) des Nachtkerzenschwärmers, wird verhindert, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen getötet werden. Die Tiere haben die Möglichkeit nach der Verpuppung aus dem Boden zu schlüpfen. Da im Eingriffsbereich nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme keine Futterpflanzen mehr vorhanden sind, ist die Fläche für die Falter unattraktiv geworden und sie suchen sich neue Nahrungsflächen im Umfeld. Aufgrund der Anforderungen an den Durchführungszeitraum der Vermeidungsmaßnahmen wurden die Maßnahmen

im Zuge des Genehmigungsverfahrens zwischen der Naturschutzbehörde (BU-KEA/ N3) und der Antragstellerin abgestimmt.

5.2 Bodenschutz

Der Anlagenstandort liegt im zentralen Bereich der gemäß BBodSchG als Altlast eingestuften Fläche Nr. 6038-015/02.

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stelling Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigen Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bauschuttreste angetroffen.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im gleichen Bereich ist auch eine Unterfläche aus dem Bodenzustandsverzeichnis mit der Nr. 6038-015/01 aktenkundig. Der Altlastverdacht zu dieser Fläche stammte aus der vor 1966 ansässigen Pyrotechnischen Fabrik Berckholtz. Der Altlastverdacht wurde aufgehoben, da keine für diesen Betrieb typischen Stoffe im Boden gefunden wurden.

Das Grundstück liegt im geplanten Wasserschutzgebiet HH-Stellingen-Süd.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹² kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des

¹² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat am 23.03.2022 (eingegangen am 23.03.2022) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Maßnahmen umfassen die Kampfmittelräumung, Spezialtiefbaumaßnahmen für die Fernwärmeübergabestation und den Neubau eines Abfallbunkers in Form des Abbruchs von Fundamenten und befestigten Oberflächen, des Voraushubs und der Freilegung von zu entfernenden Fundamenten sowie des Verdämmerns und des Abbruchs von zu entfernenden Bestandsleitungen und Baumfällungen am geplanten Anlagenstandort.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Nr. 4.3.5). Das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn ist hier, dass die Abfallverbrennungsanlage für den Ersatz des kohlebefeueren HKW Wedel und damit für die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg von entscheidender Bedeutung ist (siehe dazu im Einzelnen unten „Abwägung der Genehmigungsbehörde“).

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das überwiegende Interesse der Antragstellerin aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie am Standort Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg – geht von einem voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im Dezember 2025 aus. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Hierfür ist es erforderlich, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen vorgezogen werden, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es schon bei den bauvorbereitenden

Maßnahmen und den Voraushubmaßnahmen für die Fernwärmeübergabestation und den Bunkerneubau zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Zudem wird das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde der Bericht Nr. M144276/08 zur Baulärmprognose für die beantragten vorzeitigen Baumaßnahmen (Müller-BBM GmbH, 02.05.2022), welcher den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)¹³ an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Von nachteiligen Auswirkungen durch Geräuschemissionen durch die Baumaßnahme ist daher nicht auszugehen.

Das Baufeld des hier zu betrachtenden § 4 BImSchG Antrages liegt im zentralen Bereich der gemäß BBodSchG als Altlast eingestuften Fläche 6038-015/02. Die Flächen des Vorhabenstandorts sind aufgrund der anthropogenen Einflussnahme durch die intensive industrielle Nutzung hinsichtlich Schadstoffbelastungen und Ertragsfunktion nicht empfindlich. Die zu schützende Bodenfunktion hat in diesem Fall eher eine untergeordnete Funktion. Es liegt allerdings eine mäßige bis hohe Wasserdurchlässigkeit vor (siehe S. 102 UVP-Bericht) und der Vorhabenstandort befindet sich im geplanten Wasserschutzgebiet Stellingen Süd. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche dem Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Auswirkungen dienen. Ein begründeter Nachteil bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wären der Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung

¹³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970).

des Projekts bei Ausschöpfung des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde.

Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches zum Teil durch die Abfallverbrennungsanlage des ZRE ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können. Es liegt auch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kein Hinweis dafür vor, dass Interessen eines belastenden Dritten nicht berücksichtigt wurden. Tatsächlich sind keine Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben erhoben worden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten. In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung vorliegen.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung¹⁴ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach Abschluss

¹⁴ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

der hier zugelassenen bauvorbereitenden Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigegeführten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhang:

Anhang 1: Aufstellung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Anlagen:

Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

Anlage 2: Formblatt Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzung

Anlage 3: Informationsblatt Baumschutz auf Baustellen

Anhang 1

Aufstellung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen:

- Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 23.03.2022 (Posteingang 25.03.2022):
 - Anschreiben inklusive Antrag auf sofortige Vollziehung (4 Seiten)
 - Verpflichtungserklärung (1 Seite)
 - Anschreiben zum Antrag auf Genehmigung von Baumfällungen für den vorgezogenen Baubeginn (2 Seiten)
 - Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung (1 Seite)
 - Baumaufnahme / Baumbewertung, Hagen Baumbüro, 06.05.2021
 - Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß Baumschutz-VO (6 Seiten)
 - Freiflächenplan, Stand 10.12.2021
- Genehmigungsverfahren Zentrum für Ressourcen und Energie – Baulärmprognose für die beantragten vorzeitigen Baumaßnahmen, Notiz M 144276/08, Müller-BBM GmbH, 02.05.2022
- Ergänzende Erläuterungen zum Umfang der beantragten vorzeitigen Baumaßnahmen, Mail vom 03.05.2022
- Nachfolgend aufgeführte Antragsunterlagen (Stand 19.04.2022):

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1	Antrag <i>Ausgenommen: Begründung zum Antrag nach § 8a BImSchG inkl. Umfang der Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns (ersetzt durch Antrag vom 23.03.2022)</i>
		1.2	Abschnitt 1.2 Kurzbeschreibung Anhang Lage der Immissionsorte
		1.3	Sonstiges HH-Hamburg_HRB_95947+Chronologischer Abdruck-20210204114045 (insgesamt 71 Seiten)
2	Lagepläne	2.1	Topografische Karte 1:25 000 U0+CLD026 - GP - Topografische Karte Digitale Karte 5000 HH Legende 2014-09-11
		2.2	Grundkarte 1:5 000 HH_6036 Langenfelde 2018
		2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 10 BauVorVO HH)

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Flurkarte Flurstück 4231 Eigentumsnachweis Flurstück 4231
		2.4	Lageplan U0UZT21_BLD010_07 Lageplan
		2.5	Bauzeichnungen 2.5 Bauzeichnungen - Architekturpläne U0U_CLC_010_02 U0U_CLC_011_02 U0U_CLC_012_02 U0U_CLC_013_02 2.5 Bauzeichnungen - U1UEA - Kipphalle FG_U1UEA00_CLB001_02 Kipphalle, Gründung GR_U1UEA26_CLH001_02 Kipphalle, Ebene +5,00m GR_U1UEA38_CLH001_01 Kipphalle, Ebene +16,34m SN_U1UEA21_CLH001_01 Kipphalle, Schnitt B-B SN_U1UEA21_CLH002_01 Kipphalle, Schnitt C-C SN_U1UEA21_CLH004_01 Kipphalle, Schnitt A-A 2.5 Bauzeichnungen - U1UEB - Bunker FG_U1UEB00_CLB003_01 Bunker, Gründung GR_U1UEB09_CLH001_02 Bunker, Ebene - 11,98m GR_U1UEB17_CLH001_02 Bunker, Ebene - 4,50m GR_U1UEB21_CLH001_02 Bunker, Ebene +0,00m GR_U1UEB27_CLH001_02 Bunker, Ebene +5,70m GR_U1UEB39_CLH_001_03 Bunker, Ebene+17,40m GR_U1UEB42_CLH001_02 Bunker, Ebene +20,20m GR_U1UEB43_CLH001_01 Bunker, Ebene +21,30m GR_U1UEB54_CLH001_01 Bunker, Ebene Binder

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GR_U1UEBxx_CLH001_01 Bunker, Ebene Dachaufsicht SN_U1UEB21_CLH053_01 Bunker, Schnitt A-A SN_U1UEB21_CLH060_01 Bunker, Schnitt C-C SN_U1UEB21_CLH066_01 Bunker, Schnitt B-B SN_U1UEB21_CLH067_01 Bunker, Achse W-Y Baugrube SN_U1UEB21_CLH068_01 Bunker, Schnitt D-D 2.5 Bauzeichnungen - U1UYC - Verwaltung FG_U1UYC00_CLB001_03 Fundament GR_U1UYC19_CLH001_05 Ebene -2,50m GR_U1UYC21_CLH001_04 Ebene +0,00m GR_U1UYC25_CLH001_04 Ebene +3,74m GR_U1UYC29_CLH001_04 Ebene +7,48m GR_U1UYCxx_CLH001_04 Dachdraufsicht SN_U1UYC21_CLH050_02 Schnitt A-A SN_U1UYC21_CLH060_02 Schnitt B-B SN_U1UYC21_CLH061_02 Schnitt C-C SN_U1UYC21_CLH062_02 Schnitt D-D SN_U1UYC21_CLH063_02 Schnitt E-E SN_U1UYC21_CLH064_02 Schnitt F-F 2.5 Bauzeichnungen - S1UEE _Hausmüllaufbereitung FG_S1UEE00_CLB001_03 Fundament GR_S1UEE21_CLH001_03 Ebene +0,00m GR_S1UEE41_CLH001_02 Ebene +19,31m GR_S1UEExx_CLH001_02 Dachaufsicht SN_S1UEE21_CLH050_02 Schnitt A-A SN_S1UEE21_CLH051_02 Schnitt B-B SN_S1UEE21_CLH052_02 Schnitt C-C SN_S1UEE21_CLH053_02 Schnitt F-F SN_S1UEE21_CLH060_02 Schnitt D-D SN_S1UEE21_CLH061_02 Schnitt E-E 2.5 Bauzeichnungen - U1UBA - MS-Anlage GR_U1UBA16_CLH001_02 Schaltanlagenkeller GR_U1UBA21_CLH001_02 Ebene +0,00m GR_U1UBAxx_CLH001_01 Dachaufsicht SN_U1UBA21_CLH050_01 Schnitt A-A

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			SN_U1UBA21_CLH051_01 Schnitt B-B SN_U1UBA21_CLH052_01 Schnitt C-C SN_U1UBA21_CLH053_01 Schnitt D-D 2.5 Bauzeichnungen - M1UMA - Turbinenhalle FG_M1UMA21_CLB002_01 Gründung GR_M1UMA03_CLH_001_02 Pumpensumpf GR_M1UMA07_CLH001_03 Ebene -14,20m GR_M1UMA14_CLH001_03 Ebene -7,50m. GR_M1UMA21_CLH001_02 Ebene +0,00m GR_M1UMA31_CLH001_03 Ebene +9,36m GR_M1UMA44_CLH001_02 Ebene +22,46m GR_M1UMAXX_CLH001_01 Dachaufsicht SN_M1UMA21_CLH050_02 Schnitt A-A SN_M1UMA21_CLH051_02 Schnitt B-B SN_M1UMA21_CLH052_02 Schnitt C-C SN_M1UMA21_CLH053_02 Schnitt D-D SN_M1UMA21_CLH054_02 Schnitt E-E SN_M1UMA21_CLH055_02 Schnitt F-F SN_M1UMA21_CLH056_02 Schnitt G-G 2.5 Bauzeichnungen - M1UHQ - Abgasreini- gungsanlage FG_M1UHQ16_CLB001_02 Gründung Ebene - 5,00m GR_M1UHQ16_CLH001_03 Wasserzentrum Ebene -5,00m GR_M1UHQ19_CLH001_02 Ebene -2,00m GR_M1UHQ21_CLH_001_04 Ebene +0,00m GR_M1UHQ25_CLH_001_03 Ebene +3,74m GR_M1UHQ29_CLH_001_04 Ebene +7,48m GR_M1UHQ54_CLH001_03 Ebene +32,71m GR_M1UHQxx_CLH001_02 Dachaufsicht SN_M1UHQ21_CLH001_02 Schnitt F-F SN_M1UHQ21_CLH003_02 Schnitt E-E SN_M1UHQ21_CLH004_01 Schnitt D-D SN_M1UHQ21_CLH005_02 Schnitt C-C SN_M1UHQ21_CLH006_01 Schnitt B-B SN_M1UHQ21_CLH007_02 Schnitt A-A SN_M1UHQ21_CLH020_02 Schnitt G-G

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			SN_M1UHQ21_CLH021_01 Schnitt H-H SN_M1UHQ21_CLH022_01 Schnitt I-I SN_M1UHQ21_CLH023_02 Schnitt J-J SN_M1UHQ21_CLH024_01 Schnitt K-K 2.5 Bauzeichnungen - M1UHA - Kesselhaus FG_M1UHA21_CLB002_03 Gründung Kesselhaus GR_M1UHA17_CLH001_04 Ebene -4,00m GR_M1UHA21_CLH001_06 Ebene +0,00m GR_M1UHA29_CLH001_06 Ebene +7,48m GR_M1UHA33_CLH001_06 Ebene +11,23m GR_M1UHA36_CLH001_07 Ebene +14,97m GR_M1UHA63_CLH001_04 Ebene +41,22m GR_M1UHAxx_CLH001_02 Dachaufsicht SN_M1UHA21_CLH001_02 Schnitt A-A SN_M1UHA21_CLH002_02 Schnitt B-B SN_M1UHA21_CLH003_02 Schnitt C-C SN_M1UHA21_CLH004_02 Schnitt D-D SN_M1UHA21_CLH005_02 Schnitt E-E SN_M1UHA21_CLH006_03 Schnitt F-F SN_M1UHA21_CLH007_02 Schnitt G-G SN_M1UHA21_CLH008_03 Schnitt H-H SN_M1UHA21_CLH009_02 Schnitt I-I SN_M1UHA21_CLH010_02 Schnitt J-J SN_M1UHA21_CLH020_02 Schnitt K-K SN_M1UHA21_CLH021_03 Schnitt L-L SN_M1UHA21_CLH022_03 Schnitt M-M SN_M1UHA21_CLH023_03 Schnitt N-N 2.5 Bauzeichnungen - U1USD - Funktionsgebäude FG_U1USD21_CLB001_01 Fundament GR_U1USD17_CLH001_02 Ebene -4,50m GR_U1USD21_CLH001_03 Ebene +0,00m GR_U1USD26_CLH001_02 Ebene +4,38m GR_U1USD30_CLH001_02 Ebene +8,40m GR_U1USD35_CLH001_02 Ebene +13,90m GR_U1USD41_CLH001_03 Ebene +19,50m _ +20,35m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GR_U1USD48_CLH001_02 Ebene +27,00m GR_U1USD53_CLH001_02 Ebene +31,70m SN_U1USD21_CLH001_01 Schnitt A-A SN_U1USD21_CLH002_01 Schnitt B-B SN_U1USD21_CLH003_01 Schnitt C-C SN_U1USD21_CLH004_01 Schnitt D-D SN_U1USD21_CLH005_01 Schnitt E-E SN_U1USD21_CLH006_01 Schnitt F-F 2.5 Bauzeichnungen - U0UEX - Ballenlager FG_U0UEX21_CLC001_01 Gründung GR_U0UEX21_CLC001_01 Ebene +0,00m SN_U0UEX21_CLC001_01 Schnitt A-A SN_U0UEX21_CLC002_01 Schnitt B-B U0U_CLH001 2.5 Bauzeichnungen - Luftkondensatoren
		2.6	Werkslage- und Gebäudeplan U0UZZT21_BLD010_01 Lage- Höhenplan Luftverkehr U0UZZT_CLD002_01 Lageplan Verkehrsflächen Ausschnitt Flächennutzungsplan
		2.7	Bebauungsplan Bahrenfeld4
		2.8	2.8 Sonstiges – Raumbezeichnungen 2.8 Sonstiges U0UZZT+CLD012_01_0 Freiflächenplan (insgesamt 177 Seiten)
3	Anlage und Betrieb	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
		3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
		3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
		3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter
		3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffräumen
		3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) der gehandhabten Stoffe SDB_Adsorbens SDB_Aktivkohle

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			SDB_Aktivkohle_Granulat SDB_Aktivkohle_HCS_imprägniert SDB_Ammoniakwasser 24.5% SDB_Erdgas SDB_Getriebeöl_Scharr CLP 220 SDB_Glykol SDB_Heizöl ARAL SDB_Hydrauliköl_Shell Tellus S2 VX 100 SDB_Kalkhydrat SDB_Löschmittel STHAMEX 3% F-15 SDB_Natriumchlorid SDB_Natriumhydrogencarbonat SDB_Natronlauge 25% SDB Natronlauge SDB_Stickstoff_verdichtet SDB_Turbinenöl Diala Oil D_MSDS_DE_DE 20.01.2009 Shell Diala S4 ZX-I sds de Schreiben Shell
		3.6	Maschinenaufstellpläne 0000_TBF_E_GR_U0UZZT06_BLH021_04_2 Grundriss Gesamtanlage -14.97 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT14_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage -7.48 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT21_BLH021_05 Grundriss Gesamtanlage 0,00 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT25_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +3.74 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT29_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +7.48 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT33_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +11.23 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT36_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +14.97 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT40_BLH021_04_2 Grundriss Gesamtanlage +18.72 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT44_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +22.46 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT48_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +26.20 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT51_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +29.95 m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_E_GR_U0UZZT55_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +33.69 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT59_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +37.44 m 0000_TBF_E_GR_U0UZZT66_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +44.42 m 0000_TBF_E_SN_U0UZZT21_BLH022_04_2 Schnitte Gesamtanlage A-A & B-B 0000_TBF_E_SN_U0UZZT21_BLH022_04_2 Schnitte Gesamtanlage E-E & F-F 0000_TBF_E_SN_U0UZZT21_BLH022_05_2 Schnitte Gesamtanlage C-C & D-D 0000_TBF_E_SN_U0UZZT21_BLH023_04_2 Schnitte Gesamtanlage 1-1 & 2-2 0000_TBF_E_SN_U0UZZT21_BLH023_04_2 Schnitte Gesamtanlage 3-3 & 4-4
		3.7	Maschinenzeichnungen
		3.8	Fließbilder
		3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 0000_TBF_E_FB_M0H_MFB010_06_1 Grundfließbild 0000_TBF_E_FB_S0E_MFB010_02_2 Grundfließbild HMA
		3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628 0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_04_1 Verfahrensfließbild
		3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I) 0000_TBF_E_FB_F0ND_MFB020_03_2 Fernwärmesystem HWN 0000_TBF_E_FB_F0ND_MFB020_03_2 Fernwärmesystem WHH 0000_TBF_E_FB_L0S_MFB020_03_2 Bunkerstillstandsentlüftung 0000_TBF_E_FB_M0BRV_MFB020_03_2 Netzersatzanlage 0000_TBF_E_FB_M0E_MFB020_04_1 Anlieferung 0000_TBF_E_FB_M0E_MFB020_03_2 Erdgas-system 0000_TBF_E_FB_M0GM_MFB020_03_2 Prozesswassersystem 0000_TBF_E_FB_M0G_MFB020_02_2 Betriebswassersystem 0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_02_2 Symbol-legende 0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_03_2 Reststoffe

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_E_FB_M0LA_MFB020_03_2 Spei- sewassersystem 0000_TBF_E_FB_M0LB_MFB020_03_2 Dampf- turbinen + Dampfsysteme 0000_TBF_E_FB_M0LC_MFB020_03_2 Luft- kondensatoren + Kondensatsystem 0000_TBF_E_FB_M0PA_MFB020_03_2 Kühl- wassersystem 0000_TBF_E_FB_M0Q_MFB020_04_2 Druck- luftanlage 0000_TBF_E_FB_M0SG_MFB020_03_2 Lösch- wassersystem 0000_TBF_E_FB_M1HA_MFB020_03_2 NKK - Dampferzeuger 0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_04_1 NKK - Feuerung + DE 0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_04_2 NKK - AGR 2 0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_05_2 NKK - AGR 1 0000_TBF_E_FB_M2HA_MFB020_03_2 HKK - Dampferzeuger 0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_04_1 HKK - Feuerung + DE 0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_04_2 HKK - AGR 2 0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_05_2 HKK - AGR 1 0000_TBF_E_FB_S0E_MFB020_04_1 Haus- müllaufbereitung 0000_TBF_E_FB_M0G_MFB020_04_2 Vollentsalzungsanlage 0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_04_2 Be- triebsstoffe 0000_TBF_G_ER_M0H_MFB030_02_1 Rest- stofflagerung
		3.9	Sonstiges 0000_TBF_V_EÜ_M0B_EFA010_07_2 Prin- zipschema Elektroversorgung U0CYW+EFA004_07 LT-Schema Inbetrieb- nahme Ergänzende Informationen HMA_ACB010_03_1 Anpassungen grau hinter- legt 0000_TBF_E_FB_S0E_MFB020_04_1 Haus- müllaufbereitung Absaugungen markiert Kurzstellungnahme zur Verwertung von Laub und Grünabfall im ZRE-ergänzt

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Verwertungsoptionen für gemischte Polyolefine aus Restabfallsortierungen 2.1 (insgesamt 751 Seiten)
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
		4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
		4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
		4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen 0000_TBF_E_LP_U0UZZT21_BLD010_07_2 Emissionsquellenplan
		4.5	Betriebszustand und Schallemissionen
		4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen 0000_TBF_E_LP_U0UZZT21_BLD010_04_2 Schallquellenplan
		4.7	Sonstige Emissionen 0000_TBF_04.07 Sonstige Emissionen_ACB010_05_1_Anpassungen grau hinterlegt
		4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
		4.9	Emissionsgenehmigung TEHG 210322_Kurzstellungnahme_EH-Pflicht Emissionsgenehmigung gemäß TEHG-oLaubsäcke
		4.10	Sonstiges 4.10 Sonstiges - Immissionsprognose TÜV Nord_121IPG016_ZRE_IPRO-2021_Rev05_20211209 TÜV Nord_121IPG016_ZRE_IPRO-2021_Rev05_Anlagen_20211209 TÜV Nord_121IPG016-ZRE BioAerosole 210510+ACH001 Ifd. Nr. 17 - TÜV Nord repr Jahr Hamburg 2016 4.10 Sonstiges - Prognose Lichtimmissionen TÜV Nord_121IPG015-ZRE Stellungnahme Licht 210510+ACH001 4.10 Sonstiges - Schallimmissionsprognose Müller-BBM_M144276_05_BER_3D_Geräusch-zusatzbelastung Betrieb ZRE

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Müller-BBM_M144276_06_BER_4D_Baulärm-prognose MBBM_M144276_07_BER_2D_Erschütterungs-immissionen Bauphase 4.10 Sonstiges - Schornsteinhöhenberechnung TÜV Nord_121IPG016-ZRE-Schornstein-hoehe_Rev03_20211206 TÜV Nord_121IPG016-ZRE-Schornsteinhö-hen_Rev03_Anlage_20211206 TÜV Nord_121IPG016-ZRE-NEA_Stellung-nahme_20211209 TÜV Nord_121IPG016-ZRE-NEA_Stellung-nahme_Anlagen_20211209 4.10 Sonstiges - Vorbelastungsprognose Geruch TÜV Nord_121IPG017_ZRE_Geruch-Prog-nose_Vorbelastung_Fortschreibung_20211203 TÜV Nord_121IPG017_ZRE_Geruch-Prog-nose_Vorbelastung_Fortschreibung_Anla-gen_20211203 4.10 Sonstiges - Vorbelastungsmessung Luft-schadstoffe inkl. Messplänen MBBM_M142906_07_Ber_1D_Vorbelastungs-messung Luftschadstoffe+ACH001 (insgesamt 630 Seiten)
5	Messungen von Emis-sionen und Immissio-nen sowie Emissions-minderung	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwir-kungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
		5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Be-handlung der Abgasströme
		5.4	Abluft-/Abgasreinigung (Insgesamt 44 Seiten)
6	Anlagensicherheit	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnungshilfe_Stoer-fallV_2_4ZREW_20211124
		6.2	Technische und organisatorische Schutzmaß-nahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
		6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen 210025_MWE_Konzept_ZRE

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		6.4	Sonstiges 0000_TBF_06.04 Sonstiges_ACB010_07_1 6.4 Sonstiges - Gutachten zur Einordnung der Störfallverordnung 210025_MWE_Gutachten_Einstufung_StoerfallV_Rev3 (insgesamt 76 Seiten)
7	Arbeitsschutz	7.1	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz
		7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
		7.3	Explosionsschutz, Zonenplan 0000_TBF_07.03 Explosionsschutz, Zonenplan_ACB010_02_2.
		7.6	Sonstiges 7.6 Sonstiges - Ex-Schutzgutachten 20211206_ExKonzept_SRH_Gesamtwerk_rev10 Anhang 10.1_SDB_Adsorbens Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +11.23 m Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +14.97 m Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +3.74 m Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +7.48 m 07.06 Sonstiges - Lieferantenneutrale Ausschreibung 0000_TBF_07.06 Sonstiges - Beschreibung Dampfkesselanlagen_ACB010_02_2 (insgesamt 140 Seiten)
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) (insgesamt 9 Seiten)
9	Abfälle	9.1	Beschreibung zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
		9.2	Angaben zum Entsorgungsweg
		9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog
		9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten
		9.5	Sonstiges (insgesamt 54 Seiten)
10	Abwasser	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
		10.2	Entwässerungsplan U0UGH+CLH001_01_3 Lageplan Kanalisation U0UGH+CLH002_03_4 Schnitt Wasserzentrum

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
		10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen
		10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser
		10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme
		10.8	Abwassertechnisches Fließbild M0G_MFB010_03_1 Abwassertechnisches Fließbild
		10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers
		10.12	Niederschlagsentwässerung
		10.13	Sonstiges
			10.13 Sonstiges - Indirekteinleitung NS Wasser
			20211130 Antrag Einleitgenehmigung NS-Wasser Rev01
			10.13 Sonstiges - Entwässerungskonzept
			U0UGH+CED001_04_1 Entwässerungsberechnung
			Abwasseranfall während der Bauphase ZRE
			HAM13001-Deckblatt
			HAM13002-Anlagenverzeichnis_ZREneu
			HAM13003_EB-signed
			A02-B01_U-Karte
			A02-B02_U-Plan
			A02-B03_LP-RW-Bestand
			A02-B04_LP-SW-Bestand
			A02-B05_LP-EZG-RW
			A02-B06_LP-RW-Flaechen
			A02-B07_LP-EZG-SW
			Anlage 3.1
			Anlage 3.2
			Anlage 3.3
			Anlage 3.4
			Anlage 4.1
			Anlage 4.2 T=100
			Anlage 4.2 T=3 Bestand
			Anlage 4.2 T=3
			Anlage 4.2 T=30 Bestand
			Anlage 4.2 T=30

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage 4.2 T=5 Bestand Anlage 4.2 T=5 Anlage 5.1 - Abwasserbehandlungsanlagen Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA01 Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA02 Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA03 Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA04 Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA11 Anlage 5.3 Kontrolle Bemessung GMA02_ v. 28.08.14 Anlage 5.3 Produkt_GMA02A Anlage 5.3 Produkt_GMA02B 10.13 Sonstiges - Antrag auf Sielanschluss 00 - Antrag auf Sielanschluss 01 - Leitungsbestandsplan Hamburg Wasser_Anschlusspunkte SRH 02 - Flurkarte Flurstück 4231 03 - UOUGH+CLH001_01_3 Lageplan Kanalisation 10.13 Sonstiges - Biotopschutz Planula_21-060_ZRE_Biotopschutz_20220113+ACH001 (insgesamt 469 Seiten)
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
		11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.5	Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)
		11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)
		11.8	Sonstiges 11.8 Sonstiges - AwSV-Gutachten

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			MBBM_M159394_01_BER_3D_AwSV-Stellungnahme_211118+ACH001 11.8 Sonstiges - AwSV-Anlagenpläne 0000_TBF_G_GR_U0UZZT06_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -14.97 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT14_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -7.48 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT21_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen 0.00 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT25_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +3.74 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT29_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +7.48 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT33_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +11.23 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT36_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +14.97 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT40_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +18.72 m 0000_TBF_11.08 Sonstiges - WGK Einstufung Reststoffe_ACB010_01_2 11.8 Sonstiges - Antrag auf Eignungsfeststellung ZRE_Antrag auf Eignungsfeststellung Anlage 1a - U0UZZT21_BLD010_07 Lageplan Anlage 1b - 0000_TBF_G_GR_U0UZZT14_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -7.48 m Anlage 2 - MBBM_M159394_01_BER_3D_AwSV-Stellungnahme_211118+ACH001 Anlage 3 - Zeichnungen Abfallbunker Anlage 4a - 2409 SRH - Untersuchung Gebäude MVA Stelling Moor - 150814 Anlage 4b - 2409 SRH - Untersuchung Teil 3 - 160119 Anlage 4c - S 1392 - Umbau MVA Stelling Moor - Stellungnahme zum Bestand - 171214+CCE001 Anlage 4d - S 1392 - Umbau MVA Stelling Moor - Stellungnahme zum Bestand Teil 2 - 180314+CCE001 Anlage 5a - Technischer Bericht Betonsanierung (Sanierungskonzept) Anlage 5b - Detailzeichnungen Sanierungskonzept(1) Anlage 6a - Technischer Kurzbericht Abfallbunker Anlage 6b - AwSV-Regeldetail Abfallbunker Anlage 7a - Technischer Bericht Schlackebunker

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage 7b - Detailzeichnungen Ausführungsplanung Schlackebunker(1) Anlage 7c - Statik Schlackebunker Anlage 8a - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ABG-Basis-System II Anlage 8b - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Bekaplast (Z-59.21) Anlage 8c - Medienliste 59-21 Anlage 9 - Zustimmungsbescheid HB 2074a vom 15.09.1970 Anlage 10 - Statistik der Wasseranalyse 2019 (MVR) 11.8 Sonstiges - Anhang zu Abschnitt 11.2 bis 11.7 Inhaltsverzeichnis + Dokumente (insgesamt 762 Seiten)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1	Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung 12.1 Bauantrag und Anlagen Bauantrag nach § 64 HBauO BA-620-1a_Anlage Gebühren
		12.2	12.2 Baubeschreibung_Kap. 11 neu Kap. 11_Ergänzung Fahrradstellplätze_20211126
		12.3	Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO
		12.4	Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH) 0000_TBF_Brandschutzkonzept_BCH010_05_2 0000_TBF_G_EÜ_UOUZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan23a-Übersicht Brandabschnitte Gesamtanlage 0000_TBF_G_GR_UOUZT06_BBS040_04_2 Brandschutzplan02a-Grundriss Gesamtanlage - 14.97 m 0000_TBF_G_GR_UOUZT14_BBS040_04_2 Brandschutzplan03a-Grundriss Gesamtanlage - 7.48 m 0000_TBF_G_GR_UOUZT21_BBS040_05_2 Brandschutzplan04a-Grundriss Gesamtanlage 0.00 m 0000_TBF_G_GR_UOUZT25_BBS040_04_2 Brandschutzplan05a-Grundriss Gesamtanlage +3.74 m 0000_TBF_G_GR_UOUZT29_BBS040_04_2 Brandschutzplan06a-Grundriss Gesamtanlage +7.48 m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_G_GR_U0UZZT33_BBS040_04_2 Brandschutzplan07a-Grundriss Gesamtanlage +11.23 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT36_BBS040_04_2 Brandschutzplan08a-Grundriss Gesamtanlage +14.97 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT40_BBS040_05_2 Brandschutzplan09a-Grundriss Gesamtanlage +18.72 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT44_BBS040_04_2 Brandschutzplan10a-Grundriss Gesamtanlage +22.46 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT48_BBS040_04_2 Brandschutzplan11a-Grundriss Gesamtanlage +26.20 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT51_BBS040_04_2 Brandschutzplan12a-Grundriss Gesamtanlage +29.95 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT55_BBS040_04_2 Brandschutzplan13a-Grundriss Gesamtanlage +33.69 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT59_BBS040_04_2 Brandschutzplan14a-Grundriss Gesamtanlage +37.44 m 0000_TBF_G_GR_U0UZZT66_BBS040_04_2 Brandschutzplan15a-Grundriss Gesamtanlage +44.42 m 0000_TBF_G_LP_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan01a-Lageplan Verkehrsflächen 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan16a-Schnitt Gesamtanlage B-B 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan17a-Schnitt Gesamtanlage C-C 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan18a-Schnitt Gesamtanlage D-D 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan19a-Schnitt Gesamtanlage 1-1 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan20a-Schnitt Gesamtanlage 2-2 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan21a-Schnitt Gesamtanlage 3-3 0000_TBF_G_SN_U0UZZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan22a-Schnitt Gesamtanlage 4-4 ak021621a_Besprechung Brandschutzkonzept FWHH 19.05.2021 0000_TBF_1. Ergänzung zum Brandschutzkon- zept_BCH010_01_2
		12.5	Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH) 12.5 Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH) Deckblatt

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Kapitel 12.5.1 statische Vorbemessung-FWÜS-Bohrpfähle Kapitel 12.5.2 Anlage Kapitel 12.5 Kapitel 12.5.3 Belastung Kesselhausrahmen - zweischiffige Halle Kapitel 12.5.4 Anlage Belastung Kesselhausrahmen-zweischiffige Halle
		12.6	andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH) 12.6.1 Kassette Fassade - Vorstatik
		12.7	Angaben über die gesicherte Erschließung
		12.8	Sonstiges 12.8 Sonstige IGB_SRH_ZRE_21-1062 2021-04-12 10 GeoGut gesamt+CCH001_01 Technische Beschreibung Schlackebunker Detailzeichnungen Ausführungsplanung Schlackebunker Raumbuch - Bunker Raumbuch - Funktionsgebäude Raumbuch - Hausmüllaufbereitung, Ballenlager Raumbuch - Kesselhaus, Sockelgebäude Raumbuch - Kipphalle Raumbuch - Turbinenhalle, FWÜS Raumbuch - Verwaltungsgebäude Raumbuch - Abgasreinigung, Betriebsgebäude, Wasserzentrum Architekturkonzept GPA_C8.2 Design Manual+CEC002_02 Stellungnahme ZRE Dachaufstellung BUKEA Technischer Erläuterungsbericht - Gründungskonzept Anlage 6a - Technischer Kurzbericht Abfallbunker (insgesamt 917 Seiten)
13	Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
		13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
		13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
		13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL
		13.5	Sonstiges

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			13.5 Sonstiges - Ausgangszustandsbericht 17.1.5_1_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Text_Rev06 17.1.5_2_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 01_Übersichtskarten_Rev05 17.1.5_3_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 02_Relevanzprüfung_Rev06 17.1.5_4_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 02a_Sicherheitsdatenblätter_Rev05 (2) 17.1.5_5_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 03_Detailplan_Rev05 17.1.5_6_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 03a_SchnitteHöhenlagenHandhabungsorte_Rev05 17.1.5_8_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 05_AnlagenBetriebsbeschreibung_Rev08 13.5 Sonstiges - Artenschutzrechtlicher Beitrag Lutz_ZRE_Artenschutz_20210308+ACH001 Lutz_ZRE_Artenschutz_Beleuchtung_20211103+ACH001 Skript543 Schroer_Gestaltung_Licht 13.5 Sonstiges - Biotopkartierung Biotopkartierung der Freiflächen der ehemaligen MVA 13.5 Sonstiges - FFH -Vorprüfung GfBU_FFH-Vorprüfung Rev01_20211210+ACH001 13.5 Sonstiges - Biotopschutz Planula_21-060_ZRE_Biotopschutz_20220113+ACH001 (insgesamt 951 Seiten)
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses
		14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG GfBU_UVP-Bericht ZRE Zusammenfassung Rev02_20210830+ACH001
		14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
		14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
		14.4	Sonstiges 14.4 Sonstiges - UVP-Bericht. GfBU_UVP-Bericht ZRE Rev03b komplett_20220208+ACH001 (insgesamt 307 Seiten)
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten (insgesamt 6 Seiten)
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BIm-SchV (insgesamt 16 Seiten)
17	Sonstige Unterlagen	17.1	Ausgenommen: <i>Anschreiben Fällantrag 20211210</i> und <i>Fällantrag 20211210</i> (ersetzt durch Antrag vom 23.03.2022) Hagen_Baumbewertung Schnackenburgallee 100 20210707+ACH001 Hagen_SSR-Erfassungsbogen 2021-08-09 0000_MCE_G_LP_U0U0ZT+CLD012_01_0 Freiflächenplan 17.1 Sonstiges - WHG Gutachten 20211130 Antrag Einleitgenehmigung Baugrubenwasser Rev01 IGB_SRH_ZRE_21-1062 2021-04-12 10 GeoGut Anlage 5+CCH001_01 17.1 Sonstiges - Standortgutachten GfBU_Alternativstandorte ZRE Rev1 20210212+ACH001 17.1 Sonstiges - Verkehrsgutachten VTT_Verkehrsgutachten ZRE Abschlussbericht_V33_20220412+ACH001 VTT_Verkehrsgutachten ZRE Übersichtsplan 20210525+ACH001 0000_TBF_17.01 Sonstige Unterlagen_MCB010_03_2_Side 13 neu ZRE Erläuterung Behandlung Baugrubenwasser-ergänzt Sicherheitsdatenblatt-Salzsäure_10_v018 (insgesamt 211 Seiten)